

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal

Bisheriger Text der Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal	Entwurf der Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal
<p>Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal</p> <p>Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung vom 13. Juni 2001 (GVBl. LSA S.191) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 19.05.2005 folgende Satzung über die über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einführung</p> <p>(1) Der Landkreis Stendal betreibt führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Ausbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Stendal kostenfrei.</p> <p>(2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz tätige Personen in kreisliche Ausbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.</p>	<p>Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal</p> <p><u>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in Verbindung mit der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO-FF) vom 29. Februar 2000 (GVBl. LSA S. 140) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 4. November 2014 (GVBl. LSA S. 452) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2018 folgende Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal beschlossen:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einführung</p> <p>(1) Der Landkreis Stendal führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- <u>und Fortbildung</u> ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der <u>Einheits- und Verbandsgemeinden</u> des Landkreises Stendal kostenfrei.</p> <p>(2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- <u>und Fortbildung</u> einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.</p>

§ 2 Angebot und Dauer der Ausbildungsgänge

(1) ~~Die folgenden Ausbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift 2 mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:~~

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Lehrgang „Truppführer“ | 35 Stunden |
| b) | Lehrgang „Maschinisten“ | 35 Stunden |
| c) | Lehrgang „Sprechfunker“ (BOS nach PDV/DV 810.3) | 16 Stunden |
| d) | Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ | 25 Stunden |
| e) | Lehrgang „Motorkettensägeführer“ | 25 Stunden |
| f) | Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ | 35 Stunden |
| g) | Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“ | 12 Stunden |
| h) | Aus- und Fortbildung für Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ nach Plan
und Katastrophenschutzeinheiten | |
| i) | Seminare zur Unfallverhütung in den Freiwillige Feuerwehr der Kommunen | 8 Stunden |

(2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3 Kreisausbilder und Ausbilder

(1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis ~~berufen~~. Sie ~~müssen~~ die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

~~(2) Die Ausbildung wird von berufenen Kreisausbildern durchgeführt. Sie können von fachlich befähigten Personen unterstützt werden.~~

Diese sollen mindestens die Gruppenführerausbildung ~~abgeschlossen~~ haben oder über eine Ausbildung verfügen, die der ~~speziellen~~ Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 2 Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift - **FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften** mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| a) | Lehrgang „Truppführer“ | 35 Ausbildungsstunden |
| b) | Lehrgang „Maschinisten“ | 35 Ausbildungsstunden |
| c) | Lehrgang „Sprechfunker“ | 16 Ausbildungsstunden |
| d) | Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ | 25 Ausbildungsstunden |
| e) | Lehrgang „Motorkettensägenführer“ | 25 Ausbildungsstunden |
| f) | Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ | 35 Ausbildungsstunden |
| g) | Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“ | 12 Ausbildungsstunden |
| h) | Aus- und Fortbildung der Einheiten bzw. | nach Plan |
| <u>Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz</u> | | |
| i) | Seminare (Unfallverhütung, Sprechfunk usw.) | 8 Ausbildungsstunden |

(2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3 Kreisausbilder und Ausbilder

(1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis **Stendal ernannt und haben** die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren **i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu** erfüllen.

(2) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können Ausbilder hinzugezogen werden. Ausbilder sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine **fachliche** Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 4 Lehrgangsorganisation

- (1) Die Ausbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplans durchgeführt. ~~Dieser wird durch den Kreisausbildungsleiter auf Grund des gemeldeten Ausbildungsbedarfes erstellt.~~
- (2) An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Auszubildende teilnehmen. ~~Der~~ Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer ~~ist~~ auf 15 Teilnehmer begrenzt.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrgangs ~~wird~~ ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festgelegt. Er handelt auf der Grundlage der „Dienstanweisung für Kreisausbilder im Brand- und Katastrophenschutz“.
- ~~(4) Für die praktische Ausbildung kann der Lehrgangsleiter befähigte Ausbilder hinzuziehen. Es ist anzustreben, dass für ca. 8 Lehrgangsteilnehmer ein Ausbilder zur Verfügung steht.~~
- (5) Über notwendig begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Kreisausbildungsleiter ~~im Zusammenwirken mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilder.~~

§ 5 Abschlussprüfung

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 ~~der~~ Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2.
- (2) Zur ~~Abschlussprüfung~~ kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebene ~~Stundenzahl des~~ § 2 Abs. 1 ~~der~~ Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss ~~erhalten die Teilnehmer eine Lehrgangsbescheinigung als Ausbildungsnachweis. Die Lehrgangsbescheinigung ist vom Landkreis auszustellen. Sie wird vom Kreisausbildungsleiter o. V. i. A. gezeichnet und gesiegelt.~~

§ 4 Lehrgangsorganisation

- (1) Die Aus- **und Fortbildung** wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes **des Landkreises Stendal durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.**
- (2) An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 **Teilnehmer** teilnehmen. Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer **sind** auf 15 Teilnehmer zu begrenzen.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges **ist** ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festzulegen, **der** auf der Grundlage der **Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 handelt.**
- (4) Der Lehrgangsleiter kann zu seiner Unterstützung Ausbilder für die praktische Ausbildung hinzuziehen. Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Ausbilder bzw. ab 16 Teilnehmer ein zweiter Ausbilder hinzugezogen werden.**
- (5) Über notwendig begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Kreisausbildungsleiter.

§ 5 Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. a - g **dieser** Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift – **FwDV 2.**
- (2) Zur **Prüfung / Erfolgskontrolle** kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen **Ausbildungsstunden gemäß** § 2 Abs. 1 Nr. a – g **dieser** Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss **erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Stendal in Form einer Urkunde, die vom Kreisausbildungsleiter gezeichnet und gesiegelt ist.**

§ 6 Reisekostenvergütung

(1) Kreisausbildern bzw. Ausbildern wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. ~~Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrundegelegt.~~

(2) ~~Dienstgänge sind mit der Zahlung des Honorars abgegolten.~~ Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 7 Honorar ~~der Ausbilder~~

(1) ~~Die~~ Kreisausbilder erhalten ein Honorar von 12,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

(2) ~~Fachlich befähigte Personen,~~ die in der Kreisausbildung eingesetzt werden, erhalten ein Honorar von 8,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

~~(3)~~ Die Abrechnungen der Stunden einschließlich der Reisekosten sind bis spätestens zum Ende des folgenden Monats der Ausbildung durch den Lehrgangleiter beim Landkreis einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Stunden ist beizufügen.

§ 8 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

~~(1)~~ Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Honorare bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 9 ~~In-Kraft-Treten~~

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2005 in Kraft.

Stendal, den 24.05.2005

Jörg Hellmuth

-Siegel-Landrat

§ 6 Reisekostenvergütung

(1) Kreisausbildern bzw. Ausbildern wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.

(2) Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 7 Honorar

(1) Kreisausbilder erhalten ein Honorar von 12,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. **Das gilt auch für eingesetzte Fachberater und Dozenten soweit keine andere Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal besteht.**

(2) **Ausbilder** die in der Kreisausbildung eingesetzt werden, erhalten ein Honorar von 8,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

(3) Für sonstige Ausbildungen und Seminare kann die Honorarfestsetzung auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal erfolgen.

(4) Die Abrechnungen der **Ausbildungs**stunden einschließlich der Reisekosten sind bis spätestens zum Ende des folgenden Monats der Ausbildung durch den Lehrgangleiter beim Landkreis **Stendal** einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten **Ausbildungs**stunden ist beizufügen.

§ 8 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Honorare bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal 24.05.2005 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger